



Satzungen

des Duisburger Turn- und Sportvereins von 1848/99 e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Duisburger Turn- und Sportverein von 1848/99“. Er hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein ist in das Vereinsregister Duisburg eingetragen.

§ 2

Der Verein betreibt Leibesübungen und Bewegungsspiele aller Art, wie Turnen, Leichtathletik, Fußball, Handball, Tennis, Badminton, Hockey, Basketball, Tischtennis, Wassersport (Kanuren- und Kanuwandersport, Segeln, Rudern), Fechten und sonstige Spiele.

Sein besonderes Ziel ist die körperliche und sittliche Ertüchtigung der Jugend beiderlei Geschlechts.

Durch Zusammenkünfte und Festlichkeiten pflegt er auch die Geselligkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesübungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Kostenzuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Der Verein unterscheidet Ehrenmitglieder, ausübende und nichtausübende Mitglieder.

Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist ein Antrag an den Vorstand erforderlich.

Wer dem Verein ununterbrochen 60 (sechzig) Jahre angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Verleihung von Vereinsehrungen kann bei einer fortlaufenden Mitgliedschaft vom 10. (zehnten) Lebensjahre an gewertet werden.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

Männliche Mitglieder unter 24 und weibliche Mitglieder unter 21 Jahren sind gehalten, sich in einer Abteilung des Vereins sportlich zu betätigen.

§ 4

Der Verein wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Dieser Vorstand besteht aus

- a) den vier Vorsitzenden
- b) dem 1. Schriftwart
- c) dem 1. Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Presse- und Werbewart
- g) dem Vereinssozialwart
- h) den Abteilungsleitern

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, außer den Abteilungsleitern, die von ihren Abteilungen jährlich gewählt werden.

Von den Vorstandsmitgliedern zu a) bis g) scheiden in den Jahren mit geraden Zahlen aus:

- der 1. und 3. Vorsitzende
- der Jugendwart
- der Presse- und Werbewart
- der Sozialwart

in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- der 2. und 4. Vorsitzende
- der 1. Schriftwart
- der 1. Kassenwart
- der Geschäftsführer

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes außer den Abteilungsleitern aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Die Ergänzungswahl muß in der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung. Für den Vollzug der Rechts- und Kassengeschäfte des Vereins sind einer der 4 Vorsitzenden mit dem 1. Kassenwart zeichnungsberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 Vorsitzenden. Zwei von ihnen sind jeweils befugt, den Verein auf Beschluß des Vorstandes allein zu vertreten.

§ 4 a

Der Vorstand wird durch Hinzuziehung

- a) des 2. Schriftwartes
- b) des 2. Kassenwartes
- c) der beiden Platzwarte
- d) der 8 Beisitzer
- e) des Ehrenrates

zum Hauptausschuß erweitert.

In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

- a) der 2. Schriftwart
- b) der 2. Kassenwart
- c) der 2. Platzwart
- d) die Hälfte der Beisitzer

in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- a) der 1. Platzwart
- b) die andere Hälfte der Beisitzer

§ 5

Die Anmeldung als Mitglied muß schriftlich unter Beifügung der Aufnahmegebühr erfolgen. Die Anmeldung muß durch die Unterschrift des einführenden Mitglieds unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist schriftlich Mitteilung zu machen auch im Falle der Ablehnung des Antrags, zu letztem Fall ohne Angabe von Gründen. Ein neues Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder Karte erfolgen. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptausschuß. Er kann erfolgen, wenn

1. das Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt,
2. wenn es sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzungen zuschulden kommen läßt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt,
3. wenn es sich entgegen den Bestimmungen des § 3 nicht in einer der Abteilungen des Vereins sportlich betätigt.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 7

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Aufnahmegebühr für Mitglieder über 18 Jahre beträgt 5,- DM.

Personen, die innerhalb eines Vierteljahres nach Austritt aus einem den Deutschen Turn- und Sportverbänden angeschlossenen Verein – auch bedingt durch Wohnungswechsel – eintreten, können bei Vorlage der Mitgliedskarte des alten Vereins von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit werden.

Über Änderung des Beitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Hauptversammlung.

§ 8

Zur Ausübung des Sportbetriebes unterhält der Verein zur Zeit folgende Abteilungen:

Turnen/Sommerspiele	Tennis	Wassersport
Fußball	Tischtennis	(Kanu-Rennsport, Kanu-
Handball	Fechten	Wanderfahrten, Segeln
Leichtathletik	Badminton	und Rudern)
Hockey	Basketball	

Die Abteilungen haben eigene Ordnungen. Weitere Abteilungen können durch Beschluß der Hauptversammlung gebildet werden. Die Abteilungen unterstehen den von ihnen gewählten Ausschüssen, die vom Hauptausschuß bestätigt werden müssen. Sollte der Hauptausschuß die Bestätigung versagen, so erfolgt Neuwahl unter Leitung eines Vertreters des Hauptausschusses. Bringt die Neuwahl das gleiche Ergebnis, so übernimmt der Hauptausschuß die Leitung der Abteilung bis zur Klärung der Verhältnisse.

Falls sich ein Ausschuß Verstöße gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen läßt, muß der Hauptausschuß den Abteilungsausschuß absetzen und eine Neuwahl ansetzen. Der 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung der 2., 3. oder 4. Vorsitzende, hat in den Ausschüssen Sitz und Stimme. Der Haupt-sportwart, der Oberturnwart, die Frauenwartin bei den Frauenabteilungen sind berechtigt, an allen Ausschußberatungen teilzunehmen. Jede Abteilung und jeder Ausschuß muß sich eine besondere Ordnung geben, die nach Prüfung durch den Hauptausschuß von der Hauptversammlung genehmigt werden muß.

§ 9

Ein Ehrenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten, entscheidet über Streitigkeiten in besonders gelagerten Fällen. Das Zusammentreten des Ehrenrates kann durch den Vorstand und auch seitens eines Mitgliedes beantragt werden. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben Sitz und Stimme im Hauptausschuß.

§ 10

Der Verein unterhält ein eigenes Vereinsheim sowie für die Durchführung der Sportarten eigene oder gemietete Übungsanlagen. Es wird allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht, Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 11

Alle Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Jugendbeiträge werden von der Hauptkasse verwaltet, die den Abteilungen auf Grund eines vom Hauptausschuß aufzustellenden Haushaltsplans Mittel zuweist. Die Abteilungen sind berechtigt, selbständige Kassen zu führen, die unter Aufsicht der Hauptkasse stehen. Am Jahresende ist dem Hauptausschuß eine Abrechnung vorzulegen. Die Abteilungen sind berechtigt, Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe der Sonderbeiträge ist vom Hauptausschuß zu genehmigen.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Vierteljahr jedes Jahres stattzufinden. – Außerdem können vom Vorstände außerordentliche Hauptversammlungen

einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 100 abstimmungsberechtigte Mitglieder den Antrag dazu stellen. Eine Hauptversammlung muß mindestens 8 Tage vorher durch die Vereins- oder Tageszeitung oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung wählt für das folgende Vereinsjahr drei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, sämtliche Kassen zu prüfen.

§ 14

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, die unter allen Umständen beschlußfähig ist. Die Hauptversammlung beschließt, abgesehen von den in §§ 3, 18 und 20 genannten Fällen, mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Es sollen mindestens vierteljährlich Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen stattfinden, in denen die Abteilungsangelegenheiten besprochen werden. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder mindestens 3 Tage vorher eingeladen. Es ist zweckmäßig, solche Versammlungen monatlich einzuberufen.

§ 16

Außer den vorstehenden Bestimmungen finden die Satzungen und Ordnungen der Verbände Anwendung, die jeweilig für die in Betracht kommenden Abteilungen maßgebend sind.

§ 17

Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Gegen Turn- und Sportunfälle ist jedes ordentliche Mitglied auf Grund seiner Beitragszahlung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen gegen Tod und Invalidität, für Heilkosten und Verdienstaussfall unfallversichert.

§ 18

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit erforderlich.

§ 19

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit beschlossen wird.

Eine Auflösung kann indessen nicht erfolgen, wenn sich mindestens 20 Mitglieder zur Fortsetzung des Vereins bereit erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Diese Satzung ist in der Hauptversammlung des Vereins am 5. 4. 1963 erichtet und genehmigt worden.

Die Ausgabe der Satzungen vom 5. 4. 1963 enthält die beschlossenen Satzungsänderungen der Jahre 1951 bis 1963.